

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 10/09 B

L 1 KR 219/06 (Hessisches LSG)
S 15/21 KR 228/04 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Taunus Betriebskrankenkasse,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BKK ALP plus,
Zweifaller Straße 130, 52224 Stolberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat der Klägerin deren Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.
Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin gegenüber der Beklagten ein Kündigungsrecht zum 31.7.2004 statt zum 31.12.2004 hatte.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 4.12.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen dient das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere nicht der sachlichen Überprüfung des angegriffenen Urteils. Diese ist vielmehr nach zulässiger Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision dem BSG als Revisionsgericht vorbehalten.
- 4 Die Beklagte beruft sich allein auf das Vorliegen einer Abweichung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des BSG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung stellt zwar den Satz

"Nach der Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen des außerordentlichen Kündigungsrechts auch dann vor, wenn der Beginn der Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung zusammenfällt"

längeren wörtlich wiedergegebenen Passagen aus dem Urteil des Senats vom 2.12.2004, B 12 KR 23/04 R (*SozR 4-2500 § 175 Nr 1*) und aus dem - unveröffentlichten - Beschluss vom 6.9.2007, B 12 KR 23/07 B (*vgl insofern Urteil des Senats vom 24.9.2008 - B 12 KR 22/07 R - juris RdNr 19, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*) gegenüber. Es kann offenbleiben, ob



hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt wurden. Jedenfalls hätte es im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung auf "Entscheidungen des Bundessozialgerichts" und insbesondere ausdrücklich auf das genannte Urteil vom 2.12.2004 beruft, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht (*vgl. zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

